

WAHRHAFTIGKEIT

ALS SELBSTVERANTWORTUNG ZUR MITVERANTWORTUNG.

Eine transzendentalpragmatische Untersuchung

Dorothea Apel

e-mail: dorotheaapel@gmail.com

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wird ein Vorschlag zur Revision des diskursethischen Begriffes der *Wahrhaftigkeit* gemacht und einige Konsequenzen daraus für die Diskursethik, insbesondere den von K.-O. Apel eingeführten „Teil B der Ethik“, angedeutet. Es wird die These vertreten, dass Wahrhaftigkeit kein „Geltungsanspruch der Rede“ ist, wie in den Diskurstheorien von J. Habermas und K.-O. Apel vertreten, sondern vielmehr ein *präsuppositionaler Sprechhandlungsmodus*, der besagt, dass der Sprecher sagt, was er *wirklich selber meint*.

Mit *drei transzendentalpragmatisch - sinnkritischen Reflexionsebenen* wird sichtbar, dass für die Wahrhaftigkeit von Sprech-/Handlungen auf jeder dieser drei Ebenen aufgrund der ihnen inhärenten sprachpragmatischen Struktur jeweils spezifische Sprech-/Handlungs-Verpflichtungen verbindlich sind und sinnnotwendigerweise von jedem kompetenten Sprecher *mit Gewissheit* auch erfüllt werden können: Auf erster Ebene sind dies Ehrlichkeit und Transparenz, auf zweiter Ebene die Erhebung intersubjektiver Geltungsansprüche und der Versuch diese so gut wie möglich einzulösen und auf dritter Ebene bedeutet Wahrhaftigkeit die Übernahme individuell zugeteilter „Selbstverantwortung“ zur

Einholung von solidarischer „Mitverantwortung“ mit und gegenüber allen Diskurspartnern.

Stichwörter: Wahrhaftigkeit, Mitverantwortung, Teil B der Ethik.

Abstract

With this revision of the idea of truthfulness it will become apparent that, in contrast to Habermas' "validity claim to truthfulness", truthfulness is a presupposition of any "meaning-valid" (K.-O. Apel) meaning of something through which a speaker says what he really means himself. This "mode of handling speech-acts" truthfully any speaker is capable to fulfill with certainty.

From a meaning-critique perspective, this leads to a differentiation of truthfulness at three different levels, at which a speaker is required to comply with specific conditions of fulfillment in order to be truthful in a full sense.

At the first level, he has to be honest and transparent; at the second level, he has to raise validity claims in regards of fundamental-intersubjective criticism of every speech-act and he has to justify these validity claims as well as possible; at the third level, for his speech-acts and acts, a speaker or actor has to assume self-responsibility towards co-responsibility with and against all discourse partners.

Key words: truthfulness, shared responsibility, part B.

Das Anliegen des vorliegenden Textes ist es, einen Vorschlag zur Revision des diskursethischen Begriffes der *Wahrhaftigkeit* zu skizzieren und einige Konsequenzen daraus für die Diskursethik anzudeuten.

Einleitend sei mit folgender Behauptung meine Kritik an dem von Habermas und Apel¹ gebrauchten Begriff von *Wahrhaftigkeit* - als „Geltungsanspruch“ (Habermas) der Rede und der Argumentation - zusammengefasst:

Auf seine *Wahrhaftigkeit* erhebt ein Sprecher weder einen *spezifischen Geltungsanspruch* in Bezug auf *expressive Aussagen*, noch erhebt er überhaupt einen *Anspruch* darauf, seine *Wahrhaftigkeit* eingeholt zu haben, wie in der Diskursethik unterstellt. Vielmehr ist *Wahrhaftigkeit* eine *Präsupposition sinn gültigen Sprech-/Handelns*² im Allgemeinen und der Argumentation im Besonderen³, die von jedem *kompetenten Sprecher mit Gewissheit*⁴ eingeholt werden kann. Mit ihr erfüllt der Sprech-/Handelnde die, in der Argumentation notwendigerweise immer schon anerkannten, *diskursethischen Normen* – zumindest auf einer bestimmten Ebene⁵ seiner *Wahrhaftigkeit*.

Wenn dagegen ein Sprecher auf seine *Wahrhaftigkeit* einen Geltungsanspruch erheben müsste, dann müsste dieser, um *wirklich erhoben* worden zu sein, wiederum *wahrhaftig erhoben* sein, worauf aber wiederum ein *Wahrhaftigkeitsanspruch* erhoben werden müsste, welcher ja wiederum *wahrhaftig erhoben* werden müsste, etc. pp. Der Sprecher geriete also in einen infiniten Regress der *Erhebung von Wahrhaftigkeitsansprüchen*, ohne andere Geltungsansprüche überhaupt je *wahrhaftig erheben*, geschweige denn *einlösen*

¹ Mit „Apel“ ist in dem vorliegenden Text freilich immer Karl-Otto Apel gemeint und nicht etwa die Autorin.

² Mit „Sprech-/Handeln“ ist im vorliegenden Text immer *Sprechen als Handeln* im *sprechakttheoretischen* Sinne gemeint, sowie auch Handeln, welches als selbstbewusstes, rationales Handeln, im Unterschied zu „affektuellem“ (M. Weber) Handeln, aus transzendentalpragmatischer Sicht, *immer schon* von einer Sprechhandlung begleitet wird.

³ Freilich spielt *Wahrhaftigkeit* auch bei Apel schon die Rolle einer *Präsupposition* des argumentativen Diskurses. Dennoch hält er explizit, m. E. zu Unrecht, gleichzeitig den *Wahrhaftigkeitsanspruch* für möglich. Dadurch kann bei ihm die Rolle der *Wahrhaftigkeit als zentraler Präsupposition* in der Transzendentalpragmatik nicht zur Geltung gebracht werden.

⁴ Zu dieser *Gewissheit* siehe Fußnote 11.

⁵ Ich werde hier weiter unten auf drei verschiedene Ebenen von *Wahrhaftigkeit* zu sprechen kommen.

zu können. Er könnte also nie selber wissen, ob er etwas wirklich und wahrhaftig meint oder nicht, bzw. es wäre für ihn unmöglich überhaupt *etwas zu meinen*. Deshalb ist die Annahme eines Wahrhaftigkeitsanspruches genau genommen absurd⁶.

Weitere Details der Kritik an der Einführung des *Wahrhaftigkeitsanspruches* durch Habermas können in diesem Rahmen nur kurz angesprochen werden:

Nach Habermas besagt Wahrhaftigkeit, dass ein Sprecher *sagt, was er wirklich selber meint*. Und weil mit dem, was ein Sprecher *wirklich selber meint*, ein „Innenweltbezug zur subjektiven Erlebnis-Innenwelt“ (Habermas) hergestellt sein soll, sollen alle Sprechakte, insbesondere aber expressive Sprechakte, mit der Erhebung eines *Wahrhaftigkeitsanspruches* einhergehen.

M.E. liegt jedoch dieser Zuordnung von *subjektivem Weltbezug* und Erhebung eines *Wahrhaftigkeitsanspruches* eine Konfundierung unterschiedlicher Bedeutungen von *Innenweltbezug* zugrunde:

Wahrhaftigkeit im dem Sinne, dass der Sprecher wirklich sagt, was er auch selber meint, beruht auf einem Innenweltbezug zum performativen Handlungswissen eines kompetenten Sprechers. Dagegen der propositionale Gehalt eines subjektiven Erlebnisses, welches vom Sprecher gewusst ist - welches sodann erst entweder so, wie er es selber auch wirklich meint oder aber abgeändert, dargestellt wird - beruht in der Tat auf einem Innenweltbezug zur subjektiv-psychischen Erlebniswelt eines Sprechers.

Anders ausgedrückt kann man auch sagen, dass dem *Wahrhaftigkeitsanspruch* eine Konfundierung zweier verschiedener *sprachpragmatischer Funktionen* oder *Momente* zugrunde liegt:

Der Innenweltbezug auf das performative Handlungswissen eines kompetenten Sprechers, mit welchem er sagt was er wirklich selber meint, ist ein Sprechhandlungsmodus sinngültiger Sprech-/Handlungen. In der Verwendung

⁶ Zwar geht auch die *Einlösung* des „Sinngültigkeitsanspruches“ (Apel) der *Einlösung* anderer Geltungsansprüche voraus, nicht jedoch deren *Erhebung*! Die *Einlösung* des „Verständlichkeitsanspruches“ (Habermas) geht zwar auch dessen *Erhebung* voraus, aber ohne dass dieser der *eigenen Erhebung* nochmals vorausginge, wie dies im Falle eines Wahrhaftigkeitsanspruches der Fall wäre. Vielmehr geht der *Erhebung* des Verständlichkeitsanspruches, wie der *Erhebung* schlechthin aller Geltungsansprüche, der *Einholung* der Wahrhaftigkeit des Sprechers voraus, indem der Sprecher wissen muss, was *er selber wirklich meint*, um überhaupt gegenüber Anderen Geltungsansprüche *erheben und einholen* zu können.

dieses Sprechhandlungsmodus muss ein Sprecher sich (wie gesagt) gewiss sein können.

Dagegen der Innenweltbezug auf die subjektive Erlebniswelt, welcher mit einem *spezifischen Geltungskriterium* des *dritten pragmatischen Weltbezuges* einhergehen soll - auf dessen Einlösung der Sprecher einen Anspruch erhebe - wäre dadurch gekennzeichnet, dass der Sprecher sich dieser Einlösung gerade *nicht gewiss* sein könnte.

Diese zwei miteinander konfundierten, aber kategoriale völlig verschiedenen Momente des Sprechaktgeschehens - *Sprechhandlungsmodus* einerseits und *Geltungsanspruch* andererseits - explizieren Wahrhaftigkeit mithin widersprüchlich und schließen sich also gegenseitig aus.

Abgesehen hiervon, ist es nicht plausibel, dass ein Sprecher in spezifischer Weise auf *expressive Sprechakte* einen *Wahrhaftigkeitsanspruch* erhebt. Denn entweder kann man

1. expressive Sprechakte als bewusst formulierte *Aussagen über* den Zustand der eigenen psychischen Erlebnis-Innenwelt verstehen. Für dieses Verständnis muss man aber vielmehr, zum einen, einen *Wahrheitsanspruch* unterstellen, welchen der Sprecher auf die *Erkenntnis* seiner subjektiven Erlebnisse erhebt, über die er sich trotz eines „privilegierten Zuganges zu seiner Innenwelt“ (Habermas) täuschen kann. Zum anderen aber erhebt der Sprecher mit solchen *expressiven Sprechakten* in *spezifischer Weise* des „dritten Weltbezuges“ (Habermas) einen *Angemessenheitsanspruch*, welcher für die *Beurteilung des Sprechaktes durch den Adressaten* im *Vordergrund* steht. Dieser *Angemessenheitsanspruch* geht in der Tat mit dem Bezug auf die eigene *subjektive Erlebnisinnenwelt* einher, weshalb er in besonderer Weise bei *expressiven Darstellungen subjektiver Erlebnisse* im Vordergrund steht. Er geht allerdings auch mit dem Bezug auf die *subjektive Erlebnisinnenwelt des Adressaten* einher, mit welcher dieser die expressive Darstellung des Sprechers als *angemessen* oder als *unangemessen empfindend* beurteilt. (Ich kann diesen *Angemessenheitsanspruch*, der bei Habermas schon in ähnlicher Weise eingeführt, aber von ihm nicht weiter entwickelt wird, an dieser Stelle nicht näher erläutern.)

2. Oder aber expressive Sprechakte werden (wie bspw. von Wittgenstein) äquivalent zu *spontanen Lautäußerungen*, wie beispielweise der eines Schreies,

verstanden. Diesem Fall kann jedoch aufgrund der unterstellten *affektuellen Spontanität* überhaupt keine *begründete Erhebung* irgendeines *Geltungsanspruches* zugeordnet werden.

Wir können bis hierher also festhalten, dass auf den Begriff von *Wahrhaftigkeit* allein die Bedeutung des *Sprechhandlungsmodus* zutrifft, der besagt, dass der Sprecher *sagt, was er wirklich selber meint*. Und über die Einholung dieses *Sprechhandlungsmodus* hat der „kompetente Sprecher“ grundsätzliche *Gewissheit*.

Um nun den Begriff der Wahrhaftigkeit genauer bestimmen zu können, bedarf es also einer Antwort auf die Frage, was es überhaupt heißt, *etwas zu meinen*. Apel drückt dies etwa folgendermaßen aus:

„Wo es um die pragmatische Dimension der Semiosis, um Zeichenverwendung und Zeicheninterpretation durch ein menschliches Subjekt geht, da geht es um *Sinn-Intentionalität*; und diese ist allemal auch *selbstreflexiv*; denn es geht hier nicht nur um das *Meinen von etwas anderem*, sondern auch immer um ein reflexives *Wissen um den Sinn dieses subjektiven Meinens selbst*.“ (Apel, 1986: 62)

Ohne dieses „reflexive Wissen um den Sinn des subjektiven Meinens selbst“ scheint sich *Meinen* dagegen nicht hinreichend darstellen zu lassen, wie etwa am Bedeutungsnominalismus von Grice, Bennet und Schiffer zu sehen ist. So lassen sich bekanntermaßen eine Reihe Gegenbeispiele gegen den so genannten „Grice-Mechanismus“ anführen, mit welchem Grice das *Meinen* ohne eine solche *Selbstrückbezüglichkeit* zu explizieren versucht. Diese Gegenbeispiele lassen sich bezeichnenderweise nur mit einem *Täuschungsverbot* ausschließen, wie Grice und Bennet vorgeschlagen haben oder aber mit der Hinnahme eines unendlichen Regresses von Sprecher-Intentionen, welcher nichts anderes darstellt, als die entstellte Form, in der sich die *Selbstbezüglichkeit des Meinens* manifestieren muß, wenn man sie versucht auszublenden, wie Christensen bemerkt. (Christensen, 1990: 67)

Vielmehr lässt sich, wie er zeigt, das *Meinen* eines Sprechers ohne diese Schwierigkeit explizieren, sobald man eine *selbstrückbezügliche Intention* des Sprechers einführt, die besagt, dass der Sprecher intendiert, dem Adressaten *alle seine Sprechhandlungsintentionen, und auch diese Intention selbst, offen erkennen zu geben*. (Christensen, 1990: 66ff.)

Jedoch auch mit dieser Einführung einer *selbstrückbezüglichen Intentionalität* des Meinens kann der Adressat noch getäuscht werden. Und zwar genau deshalb, weil er, um den Sprecher verstehen zu können, diese Intention des Sprechers - dass er mit dem Gesagten *alle* seine Sprechhandlungsintentionen, und auch diese selbst, offen zu erkennen gibt – *kontrafaktisch immer schon voraussetzen* muss. Nur dann aber, wenn der Sprecher dieser, für jegliches Verstehen schlechthin notwendigen Voraussetzung des Adressaten, *tatsächlich selber nochmal entspricht*, ist er in seiner Rede *wahrhaftig*.

Bei Searle können wir genau diese zweifach - *selbstrückbezügliche Sprecherintentionalität* finden:

Zum ersten muss der Sprecher nach Searle die, von ihm so genannte „sincerity rule“ akzeptieren bzw. einhalten, um einen Sprechakt erfolgreich durchzuführen. Die *sincerity rule* legt einerseits *intersubjektiv* fest, welche Intentionalität, bzw. welcher „psychische Zustand“ (Searle) des Sprechers mit einem *Sprechakttyp* ausgedrückt wird, aber sie ist andererseits *selbstrückbezüglich*, indem sie fordert, dass der Sprecher mit seiner *Sprechhandlung* diesen Ausdruck *selber anerkannt* hat und insofern auch *ausgedrückt* haben muss, um seine Sprechhandlung erfolgreich durchführen zu können. Dass der Sprecher den Ausdruck seines Sprechaktes mit der *sincerity rule* anerkannt und ausgedrückt haben muss, erläutert Searle damit, dass ein Sprecher z.B. folgenden Satz nicht sagen kann, ohne das es absurd klänge: >Ich verspreche, A zu tun, aber ich habe nicht die Absicht, es zu tun.< In der Einhaltung der *intersubjektiv gültigen sincerity rule* ist der Sprecher also *gebunden*.

Zum zweiten ist es dennoch möglich, dass der Sprecher die Absicht, das Versprechen zu halten, nicht *wirklich selber hat*, obwohl er diese Absicht ausgedrückt hat. Nur wenn er diese, mit der *sincerity rule* ausgedrückte Sprechhandlungsintention, tatsächlich auch selber hat, ist er nach Searle „aufrichtig“. In dieser zweiten *Selbstrückbezüglichkeit*, der eigentlichen *Aufrichtigkeit* respektive *Wahrhaftigkeit*, ist der Sprecher *frei*.

Die für uns relevante Frage ist nun, ob es genügt, dass ein Sprecher die *sincerity rule* einhält, damit wir sagen können, dass er etwas *wirklich meint*, oder aber ob auch *Wahrhaftigkeit* eine *notwendige Bedingung* von *Meinen* ist. Während Searle sich dazu unentschieden äußert, meine ich mit Apel, dass diese

Frage nur mit einer *transzendentalpragmatischen Reflexion* auf die *Bedingung der Möglichkeit* von *Meinen* beantwortet werden kann und nicht etwa anhand von Untersuchungen im Sinne empirischer Linguistik.

Hierfür können wir mit Habermas bei der Nichthintergebarkeit des „primordialen Diskurses“ (Apel) einer jeden Rede ansetzen. Denn, wie er gezeigt hat, liegt die *Selbstbezüglichkeit* von Sprechhandlungen, als *Bedingung der Möglichkeit* des *Meinens jeder Rede*, in ihrer „performativ-propositionalen Doppelstruktur“ (Habermas) - z.B. „Hiermit behaupte ich, dass p“ - mit welcher sich jeder Sprecher *immer schon* in der *Intersubjektivität des Diskurses* befindet. Wie Habermas klarstellt, ist der *Doppelstruktur* nämlich wesentlich inhärent, dass der Sprecher überhaupt nur darum mit ihr *selbstreflexiv* etwas *intendieren* bzw. *meinen* kann, *weil er weiß, was es bedeutet, dass ein Anderer* über seine Rede bspw. sagen kann: „Er/sie behauptet, dass p“, „Er/sie hat p gesagt“, aber auch, dass der Sprecher aus der Perspektive eines Anderen über seine eigene Intention sagen kann: „Ich hatte p gemeint“ etc.. Die „intersubjektive Objektivierung“ einer Sprechhandlung geht der Sprechhandlung also in ihrem *reflexiven Selbstbewusstsein sinnkonstitutiv* immer schon voraus. Umgekehrt kann darum natürlich auch bezüglich jeder Sprechhandlung *nachträglich* jene *intersubjektive Objektivierung* aktiviert werden. Es besteht also *immer* "die Möglichkeit, eine performativ ausgeführte Sprechhandlung ihrerseits in propositionaler Einstellung zu vergegenständlichen"⁷ Die *Sprechhandlung* und ihre *intersubjektive Objektivierung* verweisen reziprok aufeinander. Aus diesem Grund spricht Audun Ófsti auch von der „*doppelten* performativ-propositionalen Doppelstruktur der Rede“.

Für den Kontext unserer Frage bedeutet das mithin: Dort wo es um *Selbstreferenzen* eines Sprechaktes geht, geht es auch um seinen Bezug auf *intersubjektive Geltungsansprüche*, mithin um seine *Begründ- und Kritisierbarkeit* und das heißt um seine *diskursive Einlösbarkeit*. Und in diesem Sinne kann *wirkliches Meinen* nur bedeuten, dass die Bereitschaft zu der, sinnkonstitutiv jeden Sprechakt bedingenden, *diskursiven Einlösbarkeit*, vom Sprecher auch *wahrhaftig so intendiert sein muss*, wie sie seiner Rede *nicht hintergebar*

⁷ Habermas zitiert in Ófsti, 1999: 22.

inhärent ist, damit seine Sprechhandlung als erfolgreich, im starken Sinne eines *wirklichen Meinens von Etwas*, gelten kann.

Unterstellt man zudem transzendentalpragmatisch, dass alle selbstbewusst-rationalen (im Unterschied zu „affektuellen“ (M. Weber)) Handlungen *immer schon* von einer Sprechhandlung wie „Hiermit tue ich h“ begleitet werden, gilt auch für Handlungen, dass der Akteur mit ihnen *etwas meint*, im Sinne einer diskursiven Einlösbarkeit.

Diese Annahmen führen nun, wie ich vorschlagen möchte, zu einer Explikation von Wahrhaftigkeit auf drei *sinnkritischen Reflexionsebenen*, auf denen für die Wahrhaftigkeit von Sprech-/Handlungen jeweils spezifische Sprech-/Handlungs-Verpflichtungen verbindlich sind:

Auf der ersten Ebene - in Reflexion auf die *performativ-propositionale Doppelstruktur* einer Sprechhandlung oder auf die, eine selbstbewusst-rationale Handlung begleitende, Sprechhandlung - wird zunächst erkennbar, dass im Falle seiner *Wahrhaftigkeit* der Sprecher trivialerweise gegenüber seinem konkreten Adressaten dasjenige propositional *sagt, was er auch selber wirklich meint*, bzw. der Akteur diejenige performative Sprechhandlung oder Handlung *offen zeigt, die er auch wirklich selber so intendiert*.

Auf dieser Ebene ist der Sprech-/Handelnde insofern verpflichtet, die Norm einzuhalten, welche sich für die *Proposition* mit dem Begriff der „Ehrlichkeit“ gegenüber einer „Lüge“ bezeichnen lässt und für den *performativen* Teil der *Sprechhandlung* oder für eine *Handlung* mit dem Begriff der „Transparenz“ der *Handlungsintention* gegenüber einer „Täuschung“.

Auf der zweiten Ebene - in Reflexion auf die, der performativ-propositionalen Doppelstruktur inhärenten *sekundären intersubjektiven Objektivierung* - erkennen wir (wie soeben dargelegt) die *diskursive Kritisierbarkeit* im Sinne ihrer „*doppelten* performativ-propositionalen Doppelstruktur“ (A. Øfsti) einer jeden Sprech-/Handlung.

Wahrhaftigkeit auf dieser Ebene muss dementsprechend bedeuten, dass der Sprech-/Handelnde *einverständnisorientiert* in Hinblick auf die *intersubjektive Kritisierbarkeit* seiner Sprech-/Handlung gegenüber allen *konkreten Adressaten* der *realen* und in Hinblick auf alle auch in Zukunft möglichen Argumente gegenüber Adressaten der *idealen Kommunikationsgemeinschaft*, erstens *Geltungsansprüche erheben* muss und diese zweitens auch tatsächlich und nicht

nur zum Schein oder nur pro forma erheben muss, wenn er seine Sprech-/Handlung *wahrhaftig meinen* will. D.h., er muss auch ernsthaft bereit sein, seine Sprech-/Handlungen so gut wie ihm dies möglich ist (nach bestem Wissen und Gewissen) zu *begründen*.

Ein kompetenter Sprecher „weiß“ intuitiv um die *Notwendigkeit* dieser *sinnkritischen* Anforderungen für jede seiner Sprech-/Handlungen. Wenn er dagegen *vortäuscht* dieses „Wissen“ nicht zu haben, bzw. die Einholung dieser Anforderungen in seinen Sprech-/Handlungen *unterschlägt*, kann er diese *nicht wirklich so meinen, wie er sie ausführt*. In diesem Sinne ist er unwahrhaftig⁸.

Hinsichtlich des zu erhebenden *Richtigkeitsanspruches* ist zu bemerken, dass dieser, wie Habermas bei seiner Einführung der Geltungsansprüche dargelegt hat, auf die *normenkonforme Verwendung* des *performativen Teils* im *kommunikativen Kontext der sozialen Welt* erhoben wird. Aber auch mit einer Handlung beansprucht der Akteur Richtigkeit in Hinblick auf den Kontext aller „legitim geregelten interpersonalen Beziehungen“ (Habermas, 1981: 149) im Sinne ihrer *konventionellen Richtigkeit* und der „jeweils schon zugeteilten Verantwortung“ (Apel). Daher können *offen strategische* Sprech-/Handlungen auf

⁸ Die *sinnkritisch unhintergehbare, prinzipielle Gewissheit* über die eigene *Wahrhaftigkeit*, kann *praktisch* freilich verdeckt werden. Dies darf aber nicht mit dem *prinzipiellen Fallibilitätsvorbehalt* verwechselt werden, welcher für die Erhebung von *Geltungsansprüchen* auf die drei *Weltbezüge* des Sprechers in seiner Sprechhandlung gilt, so, dass wir etwa doch von einem *Wahrhaftigkeits-Anspruch* sprechen könnten. Vielmehr gehört die *Einholung* des *Sprechhandlungsmodus* der *Wahrhaftigkeit* zum *Wissen-wie* des *Sprechhandlungswissens* jedes kompetenten Sprechers.

In der Praxis kann es dem Sprecher jedoch vor allem auf der zweiten und dritten Stufe seiner *Wahrhaftigkeit* entgehen, dass er unwahrhaftig ist. Dies liegt m.E. vor allem an einer möglichen Verwechslung bzw. Konfundierung von *Geltungsansprüchen*. Denn was von Sprech-/Handelnden oft nicht auseinandergehalten wird, ist der *Angemessenheitsanspruch* - recht eigentlich der *dritte* gesuchte *Geltungsanspruch des subjektiven Weltbezuges*, wie oben bereits angedeutet - der (konventionelle) *Richtigkeitsanspruch* und manchmal gar der *Wahrheitsanspruch* - der *Richtigkeitsanspruch* im Sinne der *dritten Ebene* taucht in diesem Zustand vernebelter *Wahrhaftigkeits-Kompetenz* garnicht auf.

Extrem ausgeprägt ist das Phänomen dieser Konfundierung im Falle ideologischer Verblendung jeglicher Couleur, egal ob es um fundamentalistische Scheinideale geht oder um strenge Gläubigkeit: Dasjenige wird für vermeintlich *wahr* und *deshalb gleichzeitig* für *moralisch richtig* gehalten, was in Wirklichkeit nur der *empfundenen Angemessenheit* einer *kollektiven Subjektivität* entspricht, die von einer *subjektvorgängigen* Ideologie oder eines (religiösen) Dogmas, indoktriniert ist. Mit der echten, naiven, nicht vorgetäuschten Verwechslung der Geltungsansprüche in diesem Sinne, kann man daher m.E. den Begriff der „*Banalität* des Bösen“ (Hannah Arendt) erklären, bzw. umgekehrt, von Seite derjenigen aus, die diese Verwechslung durchschauen und ausnutzen, die Methode der Demagogie (im Sinne der negativen Begriffsbedeutung des 20. Jahrh.) Nur Aufklärung kann diesen, die *Wahrhaftigkeits-Kompetenz* verdeckenden Schleier der Verwechslung von *Geltungsansprüchen*, aufheben.

dieser Ebene entweder unwahrhaftig – unbegründet sein, oder aber wahrhaftig, *jedoch nur konventionell wohlbegründet*, d.h. legitimiert sein.

Die dritte Reflexions-Ebene nun zeigt sich erst in Reflexion auf die, von Austin ursprünglich eingeführte *lokutiv-illokutiv-perlokutive Dreifachstruktur* einer Sprechhandlung. Mit der Intention des *perlokutiven Aktes* und der damit verbundenen weiteren *Zweckverfolgung* einer jeden rationalen Sprech-/Handlung entsteht immer auch ihr *Wirkungsanspruch*⁹. Im Sinne der *sekundären Objektivierung* und *diskursiven Kritisierbarkeit* einer jeden Sprech-/Handlung könnte man daher auch von einer „*doppelten lokutiv-illokutiv-perlokutiven Dreifachstruktur*“ sprechen, die jeder rationalen Sprech-/Handlung inhärent ist.

Mit ihr wird sichtbar, dass auch die, auf zweiter Wahrhaftigkeitsebene eingelöste Bereitschaft zu diskursiver *Begründung* - jedoch nur im *konventionellen* Sinne - des erhobenen *Richtigkeitsanspruch* nicht weit genug greift: Mit dem *Zweck* seiner Sprech-/Handlung muss der Sprech-/Handelnde, sinnkritisch gesehen, auch den *Wirkungsanspruch* seiner Sprech-/Handlung der diskursiven Kritisierbarkeit aussetzen, um *etwas wirklich meinen* zu können. D.h. er muss einerseits die *Wirkung*, die *Folge-* und voraussehbaren *Nebenwirkungen* seiner Sprech-/Handlung *gegenüber allen gleichberechtigten*, auch nur potentiell, Betroffenen *intersubjektiv rechtfertigen* können. Andererseits muss er *mit allen gleichberechtigten Diskurspartnern solidarisch* die Wirkung, die Folge- und voraussehbaren Nebenwirkungen der *gemeinsamen kollektiven Aktivitäten intersubjektiv rechtfertigen* können.

⁹ Habermas hatte den *perlokutiven Akt* bewusst abgespalten. Ihm war es darum gegangen, die *Einverständnisorientierung* von Sprechern im Sinne des *kommunikativen Handelns*, von der *Erfolgsorientierung zweckrationalen Handelns* abzuheben. Dafür hatte er den *perlokutiven Zweck* als einen *jenseits der sprachimmanenten Zweckverfolgung* liegenden Zweck bestimmt, welcher im *kommunikativen Handeln* angeblich nicht verfolgt würde. Ich möchte hiergegen einwenden, dass aber auch das kommunikative Sprech-/handeln immer einem sprachexternen Zwecke dient, sofern es um eine *rationale* Sprech/- Handlung geht. Dies kann hier im Einzelnen nicht weiter dargelegt werden. Für diese sprachexternen Zwecke und ihre Folgen und Nebenfolgen müssen Sprech/- Handelnde deshalb auch dann Verantwortung übernehmen, wenn sie mit einverständnisorientierten Sprechhandlungen nicht „auf andere einwirken“ (Habermas), sondern sich *mit ihnen über etwas verständigen*. Denn in diesem Fall *wirken sie mit Anderen gemeinsam*.

Auf dieser dritten Ebene des *wahrhaftigen Meinens* geht es somit um *Wahrhaftigkeit* als einerseits individuell zugeteilter „Selbstverantwortung“ (Brune, 2003) zur Einholung von solidarischer „Mitverantwortung“ (Apel).¹⁰

M.a.W.: Der *intendierte* Sprech-/Handlungszweck, respektive der mit ihm einhergehende *Wirkungsanspruch*, gehört (mitsamt der Berücksichtigung von Folgen und Nebenfolgen) zu einer Sprech-/Handlung im *starken Sinne ihres Meinens* insofern dazu, als sich der Sprech-/Handelnde zu diesem bewusst entschieden haben muss, um die Sprech-/Handlung in aller Konsequenz auch *wirklich vertreten* zu können. Nur dann kann man sagen, dass er seine Sprech-/Handlungen auch *wirklich selber so meint wie er sie verantworten kann*.

Dies gilt freilich nicht nur für durchgeführte Sprech-/Handlungen, sondern ebenso auch für deren Unterlassung.

Auch um diese seiner Sprech-/Handlung inhärenten Anforderungen „weiß“ der kompetente Sprecher intuitiv. Und insofern ist er unwahrhaftig, wenn er dieses Wissen *verleugnet*, bzw. diese Verpflichtung *unterschlägt*.

Für den *argumentativen Diskurs* ist die Einholung von Wahrhaftigkeit auf allen ihren drei Ebenen gleichermaßen konstitutiv. Für andere Sprech-/Handlungen aber ist es jedoch auch möglich, dass ein Sprecher auf der ersten dieser Ebenen zwar *unwahrhaftig* sprechhandelt (lügt, täuscht), entsprechend dazu seine Sprech-/Handlungen auf der zweiten Ebene auch nicht wohlbegründet sind, dass er sie aber sehr wohl auf der dritten Ebene *als Handlung mit Zweck, Wirkung und Folgen* (für sich in im Diskurs in foro interno oder im Diskurs mit anderen) *wahrhaftig rechtfertigen* kann. Vice versa kommt es vor, dass er auf der ersten Ebene zwar *ehrlich* und *transparent* sprechhandelt (dabei auf zweiter Ebene entweder wahrhaftig begründet oder aber unwahrhaftig unbedacht, womöglich fahrlässig so daherredend), aber sehr wohl wissend, dass er diese Sprech-/Handlung als Handlung mit Folgen auf dritter Ebene nicht rechtfertigen kann, bspw. wenn er seine Ehrlichkeit einsetzt, um Andere bloß zu stellen, in Gefahr zu bringen, zu verletzen, usw.. Auch kann es möglich sein, dass er eine auf

¹⁰ Ich meine, Apel kann bei seiner Einführung des Begriffes der „Mitverantwortung aller Menschen für die *Folgen* kollektiver Handlungen bzw. Aktivitäten“ (z.B. in: Apel, 1998: 808) nicht klarmachen, wieso sich die *argumentative Gleichberechtigung* aller Diskurspartner auf *Wirkung und Folgen* von (kollektiven) Handlungen beziehen muss - ,so dass es zur gemeinsamen Mitverantwortung für diese *Folgen* kommt - solange er nur von einer performativ-propositionalen Doppelstruktur der Rede ausgeht, bzw. diese nicht um ihre *perlokutive Zweckhaftigkeit* und *Wirkungsmächtigkeit* erweitert.

zweiter Ebene wohlbegründbare konventionelle, ihm individuell zugeteilte Verantwortung nicht übernimmt, eben genau deshalb, weil er dies auf dritter Ebene nicht rechtfertigen kann. Man denke hierbei z.B. an die „Parrhesia“ (M. Foucault) oder den so genannten „zivilen Ungehorsam“. Oder aber im Falle des „Whistleblowers“ setzt sich dieser ebenfalls wahrhaftig auf dritter Ebene gerade für die gesellschaftliche *Einhaltung* der Normen der ersten und zweiten Ebene ein, wobei er aber mit seiner Ehrlichkeit auf erster Ebene teilweise auf zweiter Ebene „ungehorsam“ ist. Usw.

Mit den verschiedenen Reflexionsebenen und den entsprechend möglichen Kombinationen von *Wahrhaftigkeit* auf diesen Ebenen zeigt sich also, dass die Frage danach, ob ein Sprechhandelnder als *wahrhaftig* oder *unwahrhaftig* beurteilt werden soll, nicht so einfach ist, wie gemeinhin angenommen.

Weil ein Sprech-Handelnder aber auf der dritten Ebene die *Selbstverantwortung* zur *Mitverantwortung* mit und gegenüber der realen und der idealen *Diskursgemeinschaft* für seine Sprech-/Handlungen übernehmen muss, mit welcher er in letzter Konsequenz zu seiner Sprech-/Handlung, *so wie er sie meint*, stehen muss, entscheidet allein die *Wahrhaftigkeit auf dieser dritten Ebene* darüber, ob seine Sprech-/Handlung als letzten Endes *wahrhaftig* – und darum auch als letzten Endes *intersubjektiv einverständnisorientiert*¹¹ - bezeichnet werden kann oder nicht.

Wahrhaftigkeit bedeutet deshalb in letzter Instanz immer *Selbstverantwortung zur Mitverantwortung*.

Ich möchte nun abschließend noch stichwortartig andeuten, welche Konsequenzen sich aus dieser Explikation von Wahrhaftigkeit auf ihren drei Ebenen ergeben.

1. Begründungstheoretisch:

a) Apel schreibt:

„Insofern lässt sich z.B. die unbedingte Pflicht der Wahrhaftigkeit - ganz so, wie Kant es behauptet - aus der „Selbsteinstimmigkeit der Vernunft“ - nämlich als unbestreitbare Präsupposition der Argumentation in einer idealen Kommunikationsgemeinschaft – herleiten.“ (Apel, 1995: 32)

¹¹ Gegen Habermas kann man insofern anführen, dass nicht die *sprachexterne Zweckverfolgung* einer Sprech-/Handlung ihrer *Einverständnisorientierung* entgegensteht, sondern vielmehr die *Unwahrhaftigkeit der Zweckverfolgung* einer Sprech-/Handlung, auf ihrer *dritten Wahrhaftigkeitsebene der Mitverantwortung*.

Diese Aussage können wir mit dem Konzept der *Wahrhaftigkeit auf drei Ebenen des Meinens* (in seinem starken rationalen Sinne) nun folgendermaßen radikalisieren:

Die "Selbsteinstimmigkeit der Vernunft", mit welcher sich „der Wille eines jeden vernünftigen Wesens“ das „moralische Gesetz“ „selbst auferlegt“, entspricht genau der freien Entscheidung eines jeden Sprech-/Handelnden *zur Übernahme der Selbstverantwortung zur Wahrhaftigkeit*: Mit seiner Wahrhaftigkeit, im Sinne der Selbsteinstimmigkeit seiner Vernunft, holt er - zumindest auf der dritten Ebene seiner Wahrhaftigkeit als Mitverantwortung – alle intersubjektiv gültigen, diskursethischen Grundnormen ein.

Kants *unbedingte, ausnahmslose Pflicht zur Wahrhaftigkeit* ist auf diese Weise reformuliert und bestätigt, ohne jedoch seinem Rigorismus zu verfallen. Denn Lüge und Täuschung auf der ersten Ebene von Wahrhaftigkeit können in *wahrhafter Selbstverantwortung zur Mitverantwortung* auf ihrer dritten Ebene rechtfertigbar sein.

b) Weil mit jeder wahrhaftigen Sprech-/Handlung die diskursethischen Grundnormen gemäß den Präsuppositionen des argumentativen Diskurses akzeptiert und - zumindest auf dritter Ebene - eingeholt werden, kann man sagen:

Die Einholung von Wahrhaftigkeit durch den Sprech-/handelnden stellt die praktische Entsprechung der theoretischen Einsicht dar, dass der argumentative Diskurs und mit ihm die Einhaltung der diskursethischen Grundnormen für jedes Meinen, im starken rationalen Sinne einer sinngültigen Sprech-/Handlung, nicht hintergebar ist.

Insofern bekräftigt die einerseits *empirisch beobachtbare*, andererseits *transzendentalpragmatisch notwendige* Möglichkeit der *Gewissheit der Einholung von Wahrhaftigkeit* eines jeden Sprech-/Handelnden, einerseits die diskursethische „Letztbegründung“ (Apel) nochmals.

Andererseits zeigt sich mit ihr, dass die Einhaltung diskursethischer Normen nicht auf die esoterische, theoretische und exakte Explikation der Letztbegründung durch den Philosophen *angewiesen* ist. Allein die Intention, das Gesagte oder eine Handlung *wahrhaftig (im starken Sinne) meinen zu wollen*, befähigt jeden Sprech-/Handelnden grundsätzlich schon, diskurs-ethisch richtig

– im Sinne der Einhaltung mindestens der dritten Stufe seiner Wahrhaftigkeit –
sprech-/handeln zu können, (sofern die *prinzipielle Kompetenz* seiner
Wahrhaftigkeit nicht aus *empirisch-kontingenten* Gründen (bspw. durch
Neurosen oder fundamentalistische Indoktrination) irritiert ist).

Das soziopsychologische Phänomen, dass kein totalitäres Regime der Welt
jemals die *Ausübung des kritischen argumentativen Diskurs* und die *politische
Einforderung der diskursethischen Grundnormen* (z.B. Freiheit zur
Argumentation und Gleichberechtigung der Argumente aller Betroffenen, etc.) mit
noch so viel Gewalt vollständig unterdrücken kann, lässt sich auf diese Weise
einerseits erklären, bzw. ist vice versa ein Hinweis auf die, im *wahrhaftigen
Meinen* eines jeden Sprech-/Handelnden, *immer schon angelegte Diskursmoral*.

3. Anwendungstheoretisch: Apels Einführung seines so genannten Teils B der
Ethik ist nicht ganz unproblematisch: Einerseits soll es aus
verantwortungsethischer Sicht auf die *Folgen und Nebenwirkungen von Sprech-
/Handlungen in der realen Welt*, mit welcher Apel sich dezidiert von Kants
rigoristisch-gesinnungsethischem Imperativ distanziert, notwendig sein, dass die
diskursive Methode der Konfliktlösung und mit ihr die diskursethischen
Grundnormen *nicht uneingeschränkt gelten* dürfen. Andererseits soll diese
verantwortungsethische Perspektive aber doch gerade *diskursethisch begründet*
sein. D.h. die sich aus diskursethischer Sicht eröffnende *verantwortungsethische*
Perspektive *auf die Realität* soll andererseits der Grund ihrer eigenen Aufhebung
in der Realität sein. Das aber ist paradox.

Nun betont Apel allerdings auch, dass trotz des Anwendungsvorbehaltes der
Diskursethik in Teil B, das *primordiale Diskursprinzip* dennoch bestehen bleiben
müsse.

Die Frage ist, wie dies zu verstehen sein soll. M.E. kann hier der Hinweis auf
die *dritte Ebene der Wahrhaftigkeit* weiterhelfen.

Denn auch Akteure, die im Sinne des Teils B diskursethische Grundnormen
der ersten beiden Ebenen von Wahrhaftigkeit - aus verantwortungsethischen
Gründen oder aufgrund ihrer Unzumutbarkeit - notgedrungen aufheben müssen,
müssen, wie wir gesehen haben, auf dritter Ebene ihrer Wahrhaftigkeit, sowohl
die Entscheidung zu dieser Aufhebung als auch die Entscheidung zu
entsprechend anderen strategischen oder strategiekonterstrategischen (M.
Kettner) Sprech-/Handlungen als *wirkungsmächtige* Sprech-/Handlungen

rationaler Zweckverfolgung rechtfertigen können. Damit aber *verbleiben* sie im *unhintergehbaren, primordialen Diskurs*.

Wir haben also mit der dritten Ebene der Wahrhaftigkeit, als Rechtfertigungsebene *schlechthin jeder rationalen Handlung* (oder Handlungsunterlassung) mit Wirkung, Folgen und Nebenfolgen, *für Teil B der Ethik*, die *Pflicht zum Diskurs* und der *Einhaltung seiner diskursethischen Grundnormen*, im dreifachen Hegelschen Sinne *aufgehoben*:

Sie ist auf Ebene der Konfliktlösung als Mittel erster Wahl zwar „aufgehoben“ im Sinne von dispensiert, aber „aufgehoben“, im Sinne von nicht verworfen und auf die dritte Ebene von Wahrhaftigkeit „aufgehoben“, auf welcher die Anwendung des Diskurses unter Einhaltung seiner diskursethischen Grundnormen gültig bleibt zur Rechtfertigung aller Sprech-/Handlungen und so auch der Wahl der Mittel zur Konfliktlösung zweiter Wahl.

Referencias

- Apel, K.-O. (1986). Die Logosauszeichnung der menschlichen Sprache. Die philosophische Tragweite der Sprechakttheorie. In: H. G. Bosshardt (Hrsg.): *Perspektiven auf Sprache*. Berlin, NY: de Gruyter, pp.45-88
- Apel, K.-O. (1995). Rationalitätskriterien und Rationalitätstypen. Versuch einer transzendental-pragmatischen Rekonstruktion des Unterschiedes zwischen Verstand und Vernunft. In: A. Wüsthube (Hrsg.), *Pragmatische Rationalitätstheorien. Studien in pragmatism, idealism, and philosophy of mind*, Würzburg: Königshausen / Neuman
- Apel, K.-O. (1998). *Auseinandersetzungen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Apel, K.-O. (2000). First Things First. Der Begriff der primordialen Mitverantwortung. Zur Begründung einer planetaren Makroethik. In: M. Kettner (Hrsg.). *Angewandte Ethik als Politikum*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, pp. 21-50
- Apel, K.-O. (2002). Diskursethik als Antwort auf die Situation des Menschen in der Gegenwart. In: *Diskursethik und Diskursanthropologie, Aachener Vorlesungen*. Freiburg, München: Karl Alber
- Brune, J. P. (2003). Mitverantwortung und Selbstverantwortung im argumentativen Diskurs. In: D. Böhler, M. Kettner, G. Skirbekk (Hrsg.): *Reflexion und Verantwortung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Christensen, C. B. (1990). Gegen den Bedeutungsnominalismus. In: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.): *Intentionalität und Verstehen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

Wahrhaftigkeit als Selbstverantwortung zur Mitverantwortung

- Habermas, J. (1981). *Theorie des kommunikativen Handelns, Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Habermas, J. (1983). *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Habermas, J. (1991). *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Øfsti, A. (1994). *Abwandlungen. Essays zur Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Øfsti, A. (1999). *Zwei Dimensionen des "Denkens" der Gegenstände sinnlicher Anschauung*. unpublished
- Searle, J. (1971). *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

